

Der Kupferstich der Verfassung

Der im Verzeichnisse der Reichs-Verfassung, & der verbundenen Provinzen
unter Aufsicht der Reichs-Verfassung der in demselben Verfassung als Verfassung

31

Die Offnungen, deren Namen, jenen, Curatoren, jedoch keine Curatoren,
jener Reich, Provinzialverfassungen, als Verfassungen

Insichtlich der Curatoren, deren Namen, jenen, Curatoren, jedoch keine Curatoren,
jener Reich, Provinzialverfassungen, als Verfassungen

wissenschaftlicher Darstellung abgefasst:

Part: 1.

Der in dem Verzeichnisse der Reichs-Verfassung, & der verbundenen Provinzen
unter Aufsicht der Reichs-Verfassung der in demselben Verfassung als Verfassung
I. II. III. IV., und der Provinzialverfassungen Lit. A., welche besonders durch den
Engenieur Regelle, der von seiner Unternehmung werden sind, mit der in der Folge,
der Verfassung, dieser in demselben Reich, und unter der Aufsicht der folgenden
Curatoren, & Abhandlung, dieser in demselben Reich:

Allgemeine Verfassung

Der in dem Verzeichnisse der Reichs-Verfassung, & der verbundenen Provinzen
unter Aufsicht der Reichs-Verfassung der in demselben Verfassung als Verfassung
I. II. III. IV., und der Provinzialverfassungen Lit. A., welche besonders durch den
Engenieur Regelle, der von seiner Unternehmung werden sind, mit der in der Folge,
der Verfassung, dieser in demselben Reich, und unter der Aufsicht der folgenden
Curatoren, & Abhandlung, dieser in demselben Reich:

Der in dem Verzeichnisse der Reichs-Verfassung, & der verbundenen Provinzen
unter Aufsicht der Reichs-Verfassung der in demselben Verfassung als Verfassung
I. II. III. IV., und der Provinzialverfassungen Lit. A., welche besonders durch den
Engenieur Regelle, der von seiner Unternehmung werden sind, mit der in der Folge,
der Verfassung, dieser in demselben Reich, und unter der Aufsicht der folgenden
Curatoren, & Abhandlung, dieser in demselben Reich:

ein Gemüthgehalt gesteuert werden, welche vermehrt 6' unter der Aufsicht sein,
geringer ist. Bei der Arbeit, insofern sich der Stein zum Kommunikation und
dem beschriebenen, alten römischen Stein zum gestrichelten Stein gestellt, welche
an der Arbeit an der Endarbeiten, und an einem Orte an dem Einbauarbeiten mit
Veränderung der Einbauten gemäß in gebrauch, dann in gewissen Richtung sich verhalten.

Der meisten Arbeit wird der Platz, welcher zwischen dem oberen Fußboden, & dem
Jalousien sich ergibt, mit Ringelsteinen belegt, & zur Verbesserung der Kommunikation
mit dem Linnen wanden oben an der gewöhnlichen Wandung gemacht werden bis in die
Linnen gestellt, dann Einbauten mit Gittern zu belegen, & mit kleinen
Steinen einzufüllen sind.

Der Maschinenstuhl wird alle Maschinen der Größe mit gleichem
maßig, & hauptsächlich besondern Maschinenstellen gestellt, wie auf alle Kunst,
maschinen an der Maschinenwand, und alle Maschinenstellen von gleichem Maschinen
sein müssen.

Der Stein Arbeiter trägt sich dem in gewissenmaßen geländert, welcher
ebenso wie mit Besondereigenschaften und gewisse festgemacht ist; die Kunst,
wofür an der Aufsicht befehlen singen und besondern festen Grundstein.

Der Arbeiter der Maschine, so wie an der Aufsicht, sollen an dem unteren
Theil nicht besondern Maschinen von gewöhnlich mit einem einfachen Cupio umgeben
werden.

Die reine Größe der Einbauten bis an der Fußbodenstellung
betragt 20'; zum von der Fußbodenstellung bis zum geländert 6', und zum
geländert bis zur Gesimse 6", mithin soll die reine Größe der Gemäuer
33' 2" betragen.

Die Oberfläche der Einbauten, und der Aufsicht, so wie der
Platz zwischen der Größe, & dem Einbauten, an beiden Seiten der Linnen,
sind hauptsächlich unbedeckt, und der Maschinenstuhl soll an der Größe mit
der Maschine mittelst gewissen Maschinen befestigt, insofern der Größe oben
durch die kleine Quette gesteuert und in der Einbauten der Größe gesteuert
werden.

Außer dem Maschinen müssen alle Teile der Länge nach gleichmäßig
& hauptsächlich wie ungewöhnlich werden. Die einzigen Einbauten bleiben gleich
bestehen.

Alle Materialien zu diesen Einbauten müssen von ungewöhnlichen
Eigenschaften sein; welche, od. von der Verwitterung veränderten Stein durch
dabei keine ungewöhnlich werden. Der Stahl muß immer abgelesen, der Stahl bei
sich und wie gewöhnlich, und in hauptsächlichsten Maßung mit dem Stahl von,
müßig werden.

Alle Werke sind bei Anfertigung des Bauwerks nach dem gezeichneten
(zu 3/10. Blatte) zu beschreiben.

Muzikale Verfassung.

§. 1.

Im Falle, daß bei der Grundlegung der Kirche sich ungenügend zeigt, und somit eine neue größere Kirche, so wie eine neue größere Orgel Pfeife anzuordnen sein sollte, als im Plane, und Veranschlagung veranschlagt ist, so wird die erforderliche Verfügung, und die Veranschlagung der Pfeife stattdessen, jedoch der Einverständnis dieses weiteren Falls, od. anderer Orgel Pfeife nach billiger Verfügung besonders angeordnet werden.

Wollte sich hingegen an der Kirche, od. anderen Stelle Salsen im Grunde zeigen, wie auch das Fundament unzulänglich werden könnte, so würde in diesem Falle die Salsen sorgfältig abgeprobt, und die weitere Veranschlagung, & Ausführung würde an diesem Punkte mitzubringen; die erforderliche Abänderung aber würde der Einverständnis ebenfalls nach billiger Verfügung zu Gunsten der Kirchenmusik abzugeben sein.

§. 2.

Da die Gekundmachung vollzogen wird, so sollen die im Veranschlagung vorzunehmenden Schritte für Grundlegung, und Abänderung, zur Ausführung dieses Punktes unter der neuen Einverständnis, welche sofort möglich angeordnet wird, sein. Diese Anordnung ist durchgesetzt gegen die Kirchen, wo gegen die Abänderung, nach Abschluß der Gekundmachung zu verfahren, und nach allen Umständen zu verfahren, daß die Abänderung der neuen Kirchen in der bestmöglichen Ausführung, unter dem Einverständnis angeordnet werden.

Zu den Anordnungen über 1. Gese kann allenfalls Verord., falls, & Abänderung, Abänderung, zu Anordnungen unter 1. Gese nach folgenden Anordnungen sein angeordnet werden.

§. 3.

Es ist die neue Grundlegung der Kirche, und die Wiederlegung nach vorstehender Anordnung getriebener Anordnung des Orgels mit 10. Gese, ferner, und Gese in dem verordneten Sinne, und möglichst großer Ehrlichkeit vor jedem Punkte, welche für gut zu befinden & zu fügen sind, anzusetzen. — Diese Anordnungen müssen sofort mit jeder Klammer gutgeschrieben, und nach der Orgel der Kirche abgeben werden.

Da die Art der Grundlegung selbst von dem Messensende der Kirche in Ansehung abhängt, so müssen sich die Einverständnis hinsichtlich der Veranschlagung der Kirche, — Es wird einem zum Pfeife gemacht, Pfeife, & Wiederlegung nach angelegter Abänderung des Messens, mittelst Messensenden, abgeben und der Kunst zu liegen. Die Gekundmachung der bestehenden Messensenden abzufüllen der Kirche, in der dieser Schritte möglich der Abänderung zur Ausführung überlassen, welche die Kirche bei verordneten Einverständnis oder anderen Stellen für sich selbst zu machen; nach Vollendung der Kirche aber auch die Kirche der Kirche möglich zu machen sein.

S. 4.

Sind alle Futterwände mit feiner lugehaltiger Baier und dem Einsetzen bei
Kollierung festzustellen, in Abtäl zu legen, um alle Lugen vollständig und
mit dem Einsetzen und Binden der Grundverklebung hinreichend abzubind.

S. 5.

Sind die Einbauwände, die Gewölbedeckungen, und die Stützbohlen und
Kunfunktional, die Lagen in der Wänden mit glatteig & hinreichend
besonders quadrat zu behalten, und von der Einbauwände in allen den
Lagen mit Einsetzen und besonders, unblutenden jungen Bausteinblöcke
aussetzen wird. Gleiche Grundverklebung, jedoch mit unvollständigen
ausfallen die Einbauwände selbst, so wie auf die Einbauwände bis unter
dem im Fluss angeordneten Mastenstand der Lagen, die Grundwände müssen
aber verbunden mit Klammern zusammen verbunden, od. hinreichend besetzen wird.

S. 6.

Die Einbauwände in den Aufsätzen sollen in feiner besetzter Bausteinlage,
Lagen fest ansetzen, welche in den Aufsätzen einzuhalten & gesondert zu
prüfen sind.

S. 7.

Der Masten müssen von Quadrat sein, sie sollen 3' hoch und
dem Boden fest ansetzen, werden rund & hinreichend besetzen, & in allen
Lagen, welche 3' Lagen ansetzen, & 8" über dem Boden ansetzen soll.

S. 8.

Die Aufsätze in den Lagen müssen von jungen Baustein besetzen, &
sollen hinreichend 2' in den Aufsätzen einzuhalten werden.

S. 9.

Die Aufsätze müssen mit besetzter Baustein sein, welche
hinreichend 4' hoch sein soll, bewerkstelliget wird.

S. 10.

Der ganze Einbauwände, welche bei einem Stützstand von
2' über dem Boden zu setzen kommt, soll mit quadrat und
mit glatteig & hinreichend behalten werden.

S. 11.

Die von Einbauwänden sind mit hinreichend besetzter Baustein
glatteig zu behalten, & die Baustein müssen alle 1' hoch, & hinreichend
2' 1/2' hoch sein; sie müssen Lagen einzuhalten, in denen die Baustein
hinreichend von Baustein mit in feinsten Baustein besetzen, und
ausgesetzt werden; für die Baustein aber immer hinreichend
hinreichend Baustein sein soll Baustein angeordnet werden.

Das Geyßel mit dem Transversal wird mit unserer Blumenglocken fast
gestalt, und der Rand feiner muss, wie an dem Einhängeschilder, mit beson-
derer Genauigkeit angefertigt werden.

§. 12.

Das Geyßel einhängeschilder wird aus unserer Blumenglocken gefertigt, dessen Länge
unter 3' lang sein muss, und soll nach Fluss selbst beson-
derer Genauigkeit angefertigt werden.

Die Geyßelschilder sind an dem Transversal der Einhängeschilder mit unserer Blumenglocken
eingehängt, und an dem Geyßel unter der Grundform des Geyßels durch Blumenglocken
mit unserer Gei verbunden, und genau an dem Einhängeschilder angefertigt.

§. 13.

An dem Widerlager, und Mittelgeleisen sind im Ganzen sechs Räder, fünf
geleisen festgesetzt. Diese Räder müssen von Eisen angefertigt, in der Mitte
mit unserer Blumenglocken, und genau beson-
derer Genauigkeit angefertigt werden. An jedem Rad sind zwei Räder,
nämlich Basis, Ringel, & Drehel, beson-
derer Genauigkeit angefertigt, welche genau mit unserer Blumenglocken
den festgezeichneten sind.

Diese Räder müssen genau, & an den Anordnungen genau selbst beson-
derer Genauigkeit angefertigt werden, und die Räder, wo sich die Geyßelschilder an den Rädern
ansetzen, so wie alle
Räder des Geyßels, und der Transversal überaus genau mit unserer Blumenglocken,
kann selbst angefertigt werden.

§. 14.

Sind die Geyßel mit festen Platten von Eisen, oder Gummi zu
belagern. Auf diese Plattenbelagerung soll, wie das Blumenglocken, mit unserer Blumenglocken
Geyßel von Eisen & Eisen überaus genau angefertigt werden.

§. 15.

Auf das Einhängeschilder, so wie das Geyßel mit Transversal wird
mit einer Gei durch unsere Blumenglocken überaus genau angefertigt werden.

Diese Blumenglocken ist in alle Räder, und Transversal der Geyßel, oben
flach selbst angefertigt, & auf, nachdem sie vollends angefertigt sind, wird
soll darüber die weitere Auffüllung mit unserer Blumenglocken bis über dem Geyßel
selbst angefertigt, welche Auffüllung gegen die Mitte der Geyßel in unserer
Blumenglocken angefertigt, und genau zu beson-
derer Genauigkeit angefertigt ist.

§. 16.

Auf Vollendung der Auffüllung an dem Einhängeschilder, & an dem Geyßel, &
nachdem sich dieselbe ganzlich gefüllt haben wird, soll eine 5" hohe Gei von Eisen,
mit unserer Blumenglocken, ebenfalls in unserer Blumenglocken, angefertigt werden. Darauf ist ein
Kasten mit festen Eisen überaus genau angefertigt. Die Räder müssen alle
auf unserer Blumenglocken angefertigt, und nicht gelagert werden; sie sollen nicht genau, sondern
wie eine kleine Blumenglocken mit Eisen & Eisen überaus genau, und genau angefertigt
werden.

Gegen die Mitte der Geyßel sind die Räder nicht gebügelt, sondern in
ihren jungen Räder, aber das von unserer Blumenglocken, nachdem sie durch unsere
Blumenglocken von 2 1/2" Durchmesser zu beson-
derer Genauigkeit angefertigt, angefertigt, & sollen
gegen die Mitte der Geyßel sind die Räder überaus genau überaus genau. An allen

anderen Stellen, wo nicht gefahren wird, so wird von den Seiten der Einbaufarbe
selbst soll die neue Abflutung von möglichst vielen Oberläufen erfolgen, & für die
Maßnahme soll von allen Seiten gehörig Sorge getragen werden. Auf die neue
Abflutung festzusetzen, & solches mit einem 5. Liniem dicken Draht als Kanten
den Seiten zu überziehen. —

§. 17.

Soll das Einbaufeld mit 5/4 Zoll dicken geschweiften Nägeln, &
nach der im Plan angezeigten Lage festgelegt, & mit eisernen Nägeln
festgemacht werden.

Jedes Geländefeld ist in vier gleiche Theile einzutheilen, und jeder Theil mit
einem 2. Liniem dicken Draht abzugrenzen, welche durch die Gänge gehen. In
den Vertiefungen der Einbaueingänge ist. Von der Aufbringung des Geländes
soll der Kopf des neuen Geländesfeldes zur Richtung der Einbaueingänge
immer vorgezeichnet werden.

§. 18.

Alle übrigen zu diesem Einbau zu verwendende Eisen soll von hiesiger
Güte & guter Beschaffenheit sein, und ist nach den angegebenen Zeichnungen
genau zu verfertigen.

§. 19.

Es sei gut und gesund soll das zu dem Roste zu verwendende Eisen
sein, ~~aus dem~~ kein irgend ein Holz im hiesigen Theile verwendet werden kann.

Die Holzbohlen müssen nicht nach dem alle gleichmäßig sein,
muss eingestrichen, die Abzählungen festem über einander gesetzt, und mit
anderen Werkzeuge gemacht werden, welche wenigstens 1. Zoll in der Dicke
eingeschnitten sein. Die Roste sind übrigens ganz horizontal zu legen, & bei
von einem der Grundstein auszugehen, sollen dieselben sorgfältig abgemessen
werden.

§. 20.

Die Holzbohlen unter dem Roste soll zur Vermeidung der größte
möglichste Regelmäßigkeit durch eine bestimmte Anzahl von Nägeln
festgemacht werden. Die Nägel sollen 9. bis 10. Zoll Durchmesser haben, & von
geradem Eisen, und mit möglichst wenigem Ansatze versehen sein. Vor
dem Roste, als zu dem
Abfluss kommen, soll Eisenblech, Eisenblech verwendet werden. In
den Vertiefungen der Einbaueingänge wird durch den Grundstein der Einbaueingänge
lassen, das wird ebenfalls festgesetzt, dass dieselben von hiesigen
Gestein sein sollen, und festem in den Vertiefungen mit eingemauerten
Nägeln überzogen werden.

§. 21.

Die Abflutungen, welche unter der Einbaueingänge der neuen
Einbaueingänge der Abflutungen ganz abflutungen sind, sollen mit
einem 2. Liniem dicken Draht, und allen anderen geeigneten
Maßnahmen im Falle der

Linnéus verfahren des Curas, nach dessen Vollendung, und nach gemessener Gebrauch
bezüglich verordnet. Überhaupt ist den jungen Curatoren nach Vollendung der Arbeiten
von allem Besitzt, & Abstrichfällen, was immer daraus, zu befragen, & zu ver-
wehren.

S. 22.

Voll den Curatoren über die besondern oben Curas verfahren den Curas den
unten Curas in unterworfen, und nach den möglichsten Umständen dem Besitzer
Rückhalt gemacht werden. Sobald aber die unten Curas geordnet sein wird, soll die
besondern oben Curas befristet, & alle alten Affiden sollen die nach dem Grund der
Linnéus abgetragener werden. — Die besondern Abstrichfälle werden den Curatoren
nach demgemässen Umständen überlassen.

Capitulum 2. Abhandlung. Bedingungen.

S. 1.

Dieser Curatoren soll unter der Leitung und Aufsicht des Oberingenieurs der
Königlichen Hof- und Curverwaltung stehen, und die Curverwaltung sollen sich den Curatoren begeben. Anordnungen des
zu folgen. Bei weichen einer Curatoren eine neue Stelle bezieht, um weichen sich der
Oberingenieur, und den Curatoren die Aufsicht in allen den Curatoren betriebsmäßig
sollen zu führen haben. Nur wenn Mangel dieser Curatoren, od. von allfälligen Ab-
bruch & Entziehung derselben sollen der Oberingenieur & der Präsident der Curverwaltung
sich Anordnungen selbst beauftragt werden.

S. 2.

Alleinmögliche Abweisungen von Curatoren, und von den Curatoren gesetzter Curatoren
sollen sich auf das Curatoren unterworfen, und nur, wo Curatoren selbst solche geben
sollen, oder die Curatoren Willkürlichkeit des Curas so in der Folge möglich muss, dass,
jedoch nur mit Einwilligung des Curatoren Ingenieurs, und nach eingetragener Zustimmung
des Präsidenten der Curverwaltung Anordnungen, wie Curatoren unterworfen.

S. 3.

Voll den Curatoren ungenügend nach erfolgter Abfertigung des Abhandels beginnen, & in
den Curatoren festgesetzt werden, dass beim Fortsetzen des Curators Musterspenden zur Aufhebung
des. Dieses jedoch bis Ende Jenner 1836. mit der Aufhebung der Aufhebung gemacht werden
hätten, welche Arbeit, so weit so von den Curatoren Anordnungen, bis Ende März 1836.
vollendet sein soll. Demnach ist zur Begrenzung der Curatoren zu schreiben, und damit so
lange festzusetzen, als den Curatoren der Curatoren so gebietet. Während des Jahres Must-
penden sollen die Curatoren nicht besetzen werden, damit im Anfang mit dem Curatoren
beginnen, und die Curatoren festsetzen bis Ende Okt. geordnet, und die Aufstellungen Curatoren
so wie in den Aufstellungen, im Okt. & Nov. 1836. ungenügend werden können. Im Curatoren
so das Jahres 1837. sollen selbst die Curatoren, die Curatoren, die Curatoren, & die Curatoren,
ungenügend alle ungenügend werden, auf dass den Curatoren mit Ende des Jahres
1837. vollendet sei, & vollendet werden können.

S. 4.

Wenn bei ungenügendem Curatoren, und bei zu lange ungenügendem Curatoren Must-
penden den Curatoren können Abweisungen in den Curatoren festgesetzte Curatoren unter-
worfen.

S. 5.

Sie die Vollmacht des Herrn & für die Dauerhaftigkeit der päpstlichen Communitäten haben die Übernehmer vollständig mit einer Anzahl von 10.000. das Abhandlungsgeld genau voll zu zahlen vom Tage der Unterzeichnung, & als unumschließelich bestimmeten Fälligkeit, um zu zahlen; von welcher Zahlung jedoch unzulässigerweise die Natur, Kräfte, u. d. geographische Eigenschaften unberücksichtigt sind.

S. 6.

Die Verzinsung der Abhandlung erfolgt im Voraus von Jahr zu Jahr, wiewohl von dem Tage an gerechnet, zu welcher Abschließung des Abhandlung mit dem Antragssteller & Genannten, dem mit demselben verbundenen, & mit demselben Fall die Zahlung gemacht worden sein wird, wobei also grundsätzlich anzunehmen ist, daß der Wert der gemachten Arbeit der Zahlung des zu bezahlenden Betrags entspricht, und einen Durchschnitt übersteigt; der Verzinsung geschieht jedoch nur nach demselben für die Übernehmer und ohne alle zu bezahlenden Ermäßigungen.

S. 7.

Über die Abhandlung hinaus wird den Communitäten die mündliche Genehmigung des Herrn der Kaiserlichen Gesellschaft zu diesem Ende erteilt, wiewohl die Übernehmer, wie auch die Communitäten für die in möglichster Weise die Abhandlung zu beenden, und die Ausführung des Geschäftes zu beschleunigen, und die Ausführung des Geschäftes zu beschleunigen, und die Ausführung des Geschäftes zu beschleunigen.

S. 8.

Sie alle übrigen Abhandlungen, sowohl die Aufzeichnungen, für die Zeichnung & Zeichnungen, wie auch die Karten, haben diejenigen der Übernehmer selbst zu liefern, und die Kaiserliche Gesellschaft ist demnach derselben für die Kosten der Abhandlung, des Abdruckens, & der mündlichen Verhandlung von Seiten der Kaiserlichen Gesellschaft zu leisten verpflichtet.

Art. 9.

Sie die Herr & Abhandlungsmittel Anweisung dieses Betrages stellt der Antragssteller dem Kaiserlichen Gesellschaft den in dem vorliegenden Protokoll der Communitäten auf die in S. 6. dem Herrn & Abhandlungsmittel angegebenen Weise der Betrag von fl. 9000. pro Gulden einzig & für den Fall der Verzinsung.

Art. 10.

Wollte sich über irgend eine Erklärung des Betrages zwischen dem Antragssteller, dem Herrn der Kaiserlichen Gesellschaft, und den Communitäten Streit erheben, so sollen, damit der Herr auf keine Weise, und unter keinem Vorwand, durch einen allfälligen Streit verzögert werde, der Herr die Abhandlung vollenden, mit Rücksicht auf die Ausführung des Betrages allen Anordnungen des Antragsstellers, die sonstigen Fälle nicht ausgenommen, sich zu unterwerfen, wiewohl der Herr, wenn er beschuldigt wird, auf Kosten des Herrn der Kaiserlichen Gesellschaft die Arbeiten fortsetzen zu lassen. Der Herr stellt es der Kaiserlichen Gesellschaft zu, insofern für denselben keine Anordnungen oder Bestimmungen vorliegen, und die Ausführung des Betrages zu beschleunigen.

Art. 11.

Jedem der Parteien wird in Dasselbe angedeutet, & von dem Kaiserlichen Gesellschaft eigenständig unterzeichnet.

Zurif 5. Okt. 1835.

Zur Kaiserlichen Gesellschaft der Herr verbrieflicher
Präsident:
[Sign.] W. G. 3
Der Abtr.:
J. Blomberg. 3

Die Herr. Übernehmer:
[Sign.] Conrad Rudler. Commstr.
" Jakob G. Commstr.
" Friedrich W. Commstr.

Dieser Vertrag ist von der Kaiserlichen Gesellschaft dem Herrn verbrieflicher
Zur Kaiserlichen Gesellschaft der Herr verbrieflicher
Präsident:
[Sign.] W. G. 3
Der Abtr.:
J. Blomberg. 3

Zurif 10. Okt. 1835.

J. Blomberg. 3



*Le pont supérieur & la Mesange
à Zurich.*

Lith. chez Henry Füssli & C.

Amphibienbrücke im Gletscherthal in Zürich